Reichsgesetzblatt

Teil II

1926 | Ausgegeben zu Berlin, den 3. April 1926 | Nr. 15

Inhalt: Gesetz über die Feststellung des Reichshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1926. Vom 31. März 1926 S. 187

Gesetz über die Feststellung des Reichshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1926. Vom 31. März 1926.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Reichshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1926 wird in Einnahme und Ausgabe festgestellt:

	im ordentlichen Haushalt			im außerordentlichen Haushalt		zusammen	
	an Einnahmen auf Reichsmark	an fortdauernden Ausgaben auf Reichsmark	an einmaligen Ausgaben auf Reichsmark	an Einnahmen auf Reichsmark	an Ausgaben auf Reichsmark	an Einnahmen auf Reichsmark	an Ausgaben auf Reichsmark
für die allgemeine Reichsverwaltung	7 326 081 455	7 058 269 030	267 812 425	300 696 957	300 696 957	7 626 778 412	7 626 778 412
für die Kriegslasten	200 784 280	187 191 000	13 593 280	1 285 859 000	1 285 859 000	1 486 643 280	1 486 643 280

§ 2

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt:

a) zur Bestreitung einmaliger außerordentlicher Ausgaben die Summe von 293 824 650 Reichsmark im Wege der Anleihe flüssig zu machen;

b) zur vorübergehenden Verstärkung der ordentlichen Betriebsmittel der Reichshauptkasse bis zu 150 Millionen Reichsmark im Wege des Kredits flüssig zu machen;

c) zur Befriedigung unabweisbarer, durch die Nachwirkungen des Krieges hervorgerufener Bedürfnisse mit Genehmigung des Ausschusses des Reichstags für den Reichshaushalt nötigenfalls Garantien zu übernehmen, sofern dadurch eine Ausgabe vermieden wird, der sich das Reich sonst nicht hätte entziehen können;

d) bei Zahlungen für das Reich, die vor der gesetzlichen oder vertraglichen Fälligkeit erfolgen, einen angemessenen Abzug zu gewähren.

§ 3

Der § 3 des Gesetzes, betreffend Änderungen im Finanzwesen, vom 15. Juli 1909 (Reichsgesetzbl. S. 743) findet im Rechnungsjahre 1926 keine Anwendung.

§ 4

Die im Haushaltsentwurfe für die einzelnen Zweckbestimmungen vorgesehenen Ansätze dürfen nur insoweit in Anspruch genommen werden, als es zur ordnungsmäßigen und wirtschaftlichen Führung der Reichsverwaltung unter Berücksichtigung der gesamten Bedürfnisse der Verwaltung für das laufende Rechnungsjahr erforderlich ist.

Zur Leistung der hiernach notwendigen Ausgaben hat der Reichsminister der Finanzen den obersten Reichsbehörden für bestimmte Zeiträume Kassenbetriebsmittel im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen zu überweisen. Er kann hierbei über die Verwendung der Mittel nähere Bestimmungen treffen.

Gegen diese Entscheidung des Reichsministers der Finanzen kann der zuständige Reichsminister Einspruch bei der Reichsregierung einlegen. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 21 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung mit der Maßgabe, daß über die dem Reichsminister der Finanzen zur Verfügung stehenden Mittel hinaus Zuwendungen an Dienststellen nicht beschlossen werden dürfen.

§ 5

Bei Besetzung von planmäßigen Beamtenstellen und bei Vornahme von Beförderungen sind die in der Anlage zusammengestellten Schlüsselungsgrundsätze einzuhalten. Im übrigen bleiben die weiteren Besoldungsgrundsätze unberührt.

§ 6

Zur Einstellung von Beamten und Beamtenanwärtern in den Reichsdienst bedarf es der vorherigen Zustimmung des Reichsministers der Finanzen.

Bei Einstellungen sind in erster Reihe Versorgungsanwärter, Schwerbeschädigte sowie nach Möglichkeit leistungsfähige entlassene oder in den einstweiligen Ruhestand versetzte oder ins Arbeiterverhältnis überführte Beamte heranzuziehen.

Die erfolgten Einstellungen sind dem Ausschuß des Reichstags für den Reichshaushalt unverzüglich mitzuteilen.

In Reichsverwaltungen, in denen eine Verringerung der Planstellen zum Zwecke einer Verminderung des Beamtenkörpers notwendig ist, dürfen freie Planstellen nicht wieder besetzt werden. Ausnahmen hiervon sind nur zulässig

1. wenn durch ihre Besetzung eine andere Planstelle derselben Laufbahn frei und nicht wieder besetzt wird, oder
2. mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen, wenn die Besetzung aus dienstlichen Gründen dringend notwendig ist.

Die Feststellung, ob eine Verringerung der Planstellen zum Zwecke einer Verminderung des Beamtenkörpers in einer Verwaltung oder in Teilen einer Verwaltung notwendig ist, trifft der Reichsminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem für die Verwaltung zuständigen Reichsminister. Sie ist dem Ausschuß des Reichstags für den Reichshaushalt unverzüglich mitzuteilen.

§ 7

Bei einer Verwaltung nicht mehr benötigte Planstellen dürfen ausnahmsweise mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen und des Ausschusses des Reichstags für den Reichshaushalt auf eine andere Verwaltung übertragen werden, sofern diese den bisher aus der Stelle besoldeten planmäßigen Beamten übernimmt und bei ihr für die sofortige Schaffung einer neuen Planstelle ein unabweisbares Bedürfnis besteht.

§ 8

Die zweiten frei gewordenen und besetzbaren Stellen der Besoldungsgruppen I bis XII sind mit geeigneten, insbesondere vorgemerkten Wartestandsbeamten zu besetzen. Diese Bestimmung gilt sinngemäß für die Beamten, die auf Grund des § 24 des Reichsbeamtengesetzes künftig in den einstweiligen Ruhestand werden versetzt werden.

Ausnahmen von Abs. 1 sind in zwingenden Fällen mit Genehmigung des Reichsministers der Finanzen zulässig.

Die auf Grund des Abs. 2 erfolgten Ausnahmen sind dem Ausschuß des Reichstags für den Reichshaushalt nachträglich mitzuteilen.

§ 9

Der Aufstieg eines Beamten in eine andere Besoldungsgruppe sowie die Neueinstellung eines planmäßigen Beamten ist nicht zulässig, solange ein Beamter derselben Laufbahn vorhanden ist, der für seine Person die Bezüge der Gruppe, in die der Aufstieg oder die Neueinstellung erfolgen soll, oder die Bezüge einer noch höheren Gruppe erhält, obwohl seine Planstelle in einer niedrigeren Gruppe ausgebracht ist.

Der Abs. 1 gilt nicht für die Fälle des § 8 Abs. 1.

Ausnahmen von Abs. 1 sind zulässig:

a) wenn es sich um die Besetzung einer dritten frei gewordenen Stelle im Beförderungswege handelt,
b) im übrigen mit vorheriger Zustimmung des Reichsministers der Finanzen:
   aa) bei der Besetzung von Vorstands- und leitenden Stellen,
   bb) in sonstigen besonders gelagerten Fällen beim Vorliegen einer rechtlichen Verpflichtung.

§ 10

Die in den Einzelplänen vorgesehenen Stellen für Sekretäre der Gruppe VI sind beim Freiwerden in Stellen für Assistenten (Gruppe V) umzuwandeln, bis ein Stellenverhältnis von $^2/_3 : {}^1/_3$ in den Gruppen V und VI erreicht ist.

§ 11

Werden bereits als planmäßige Beamte angestellt gewesene und gemäß § 65 der Anstellungsgrundsätze für eine höhere Besoldungsgruppe einberufene Versorgungsanwärter, die wegen Ungeeignetheit aus der Dienstleistung für die höhere Besoldungsgruppe entlassen werden, in ihrer früheren Besoldungsgruppe wieder beschäftigt, so sind sie, falls Planstellen dieser Besoldungsgruppe nicht frei sind, bis zum Freiwerden der nächsten Planstelle, in die sie einzurücken haben, so zu besolden, als ob sie als planmäßige Beamte ihrer früheren Besoldungsgruppe wieder angestellt worden wären.

§ 12

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsrats an Orten mit besonders schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen den Reichsbeamten, Wartegeldempfängern, Pensionären und Witwen örtliche Sonderzuschläge als Teuerungszuschläge im Sinne des § 17 des Besoldungsgesetzes vom 30. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 805) zu gewähren.

Der Reichsminister der Finanzen wird ferner ermächtigt:

a) den Reichsbeamten, die die Bezüge der Besoldungsgruppen I bis VI erhalten, einen Zuschlag zum Grundgehalt in Höhe von $12\,{}^1/_2$ v. H., den übrigen Reichsbeamten einen Zuschlag zum Grundgehalt in Höhe von 10 v. H. und
b) sämtlichen Reichsbeamten einen Zuschlag zu den Kinderzuschlägen und dem Frauenzuschlag in Höhe von monatlich je 2 Reichsmark

zu gewähren.

Die Bezüge der außerplanmäßigen Reichsbeamten sind so zu berechnen, daß ihre Diäten nebst Teuerungszuschlag folgende Hundertsätze des Grundgehalts einschließlich des Zuschlags zum Grundgehalte nebst Teuerungszuschlägen eines planmäßigen Beamten der ersten Besoldungsstufe ihrer Eingangsgruppe erreichen:

	Jahre des Diätariendienstalters							
bei Zivilanwärtern im	—	—	—	1.	2.	3.	4.	5.
bei Militäranwärtern im	—	—	—	—	1.	2.	3.	4.
bei den im § 5 Abs. 2 des Besoldungsgesetzes genannten weiblichen Beamten im	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
	80	85	90	95	95	98	100	100

vom Hundert.

§ 13

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, den Hundertsatz des auszuzahlenden Wohnungsgeldzuschusses zu erhöhen.

§ 14

Aus den in den Einzelplänen zur baulichen Unterhaltung ausgeworfenen Mitteln dürfen die Kosten für Um- und Erweiterungsbauten sowie Neubauten und Erwerbungen von Hausgrundstücken insoweit bestritten werden, als die Kosten der Bauten einschließlich Grunderwerb oder der Hausgrundstücke 30 000 Reichsmark, die Kosten der Erwerbung von Baugrundstücken allein 10 000 Reichsmark im einzelnen nicht überschreiten.

Bei Verwendung der im Reichshaushaltsplan ausgeworfenen Mittel zum Baue reichseigener Wohnungen hat die Überwachung der Ausführung der Bauten durch die Reichsbauverwaltung oder durch die Bauverwaltungen des Heeres, der Marine, der Reichspost und der Reichswasserstraßenverwaltung zu erfolgen.

§ 15

Für Zwecke, für die im Reichshaushaltsplane der Verwaltung der Reichswasserstraßen für 1926 Mittel vorgesehen sind, stellt der Reichspräsident die Zulässigkeit der Enteignung fest. Die endgültige Entscheidung über die Art der Durchführung und den Umfang der Enteignung, soweit sie nicht in einem Verwaltungsstreitverfahren ergeht, sowie über die Zulässigkeit der Inanspruchnahme von fremden Grundstücken zur Ausführung von Vorarbeiten trifft der Reichsverkehrsminister nach Anhörung der zuständigen Landespolizeibehörden. Im übrigen gelten die Landesenteignungsgesetze.

§ 16

Die im § 65 Abs. 2 der Reichshaushaltsordnung für die unentgeltliche Überlassung von Gegenständen festgesetzte Wertgrenze von 3 000 Mark wird für das Rechnungsjahr 1926 auf 500 Reichsmark festgesetzt. Ferner kann bei der Überlassung von reichseigenen Grundstücken zwischen Reichsbehörden (ausschließlich Reichspost und Reichsbahn) mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen von einer Erstattung des Gegenwerts oder der Erhebung von Mieten oder Pachten abgesehen werden.

§ 17

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, in Ausnahmefällen eine von den Vorschriften des § 47 Abs. 1 der Reichshaushaltsordnung abweichende Art der Veräußerung von Gegenständen, die im Eigentume des Reichs stehen, zuzulassen, sofern eine solche Maßnahme im dringenden Reichsinteresse geboten ist und der Wert der bei der einzelnen Abgabe zu veräußernden Gegenstände den Betrag von insgesamt 500 Reichsmark nicht überschreitet.

§ 18

Der diesem Gesetz als dritte Anlage beigefügte Besoldungshaushalt des Direktoriums der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte für das Rechnungsjahr 1926 wird auf 74 311 Reichsmark festgestellt.

§ 19

Die Stellen des Reichsheers und der Reichsmarine, die unter die Gruppen I bis VII des durch das Gesetz über die Vergütung von Leistungen für die bewaffnete deutsche Macht vom 12. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 626) festgestellten Tarifs der Vergütungssätze für die auf Grund des Quartierleistungsgesetzes geforderte Unterkunft fallen, sind aus der vierten Anlage ersichtlich.

Groß Schwülper, den 31. März 1926.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Reinhold

Erste Anlage zum Haushaltsgesetze

(Zu § 5)

Schlüsselungsgrundsätze

Über die in dem Besoldungsgesetze vorgesehenen Beförderungsstellen sind folgende Richtlinien aufgestellt worden:

Für die Schaffung von Beförderungsstellen im Haushaltsplan ist im allgemeinen das sachliche Bedürfnis nachzuweisen. Grundsätzlich darf bei Bemessung der Zahl der Beförderungsstellen, soweit nicht besondere Ausnahmen zugelassen sind, nicht über $^1/_3$ der Gesamtstellenzahl als Höchstgrenze hinausgegangen werden. Jedes Aufrücken in eine höhere Stelle gilt als Beförderung. Voraussetzung für die Beförderung ist dienstliche Bewährung.

Bei Stellen, die für besonders qualifizierte Beamte Eingangsstelle und zugleich Beförderungsstelle für Beamte einer niedrigeren Gruppe sind (wie z. B. die Stellen für Oberheizer in Gruppe III und für Oberdrucker in Gruppe IV), soll aus dem Haushalt ersichtlich sein, wieviel Stellen Eingangs- und wieviel Beförderungsstellen sind. Die Beförderung erfolgt nach den allgemeinen Grundsätzen.

Im einzelnen gilt folgendes Stellenverhältnis:

1. Von der Gesamtzahl der Stellen für Amtsgehilfen (Amtsgehilfen, technische Gehilfen, Zoll-, Steuer-, Gerichtswachtmeister) bei den Provinzial- usw. Behörden: $^1/_2$ der Stellen als Amtsgehilfen in Gruppe II, bis zu $^1/_2$ der Stellen als Amtsobergehilfen in Gruppe III einschließlich der Botenmeister, Kastellane usw.

2. Von der Gesamtzahl der Stellen für Ministerial-Amtsgehilfen bei den obersten Reichsbehörden: 1/2 der Stellen als Ministerial-Amtsgehilfen in Gruppe III, bis zu 1/2 der Stellen als Ministerial-Amtsobergehilfen in Gruppe IV einschließlich Oberbotenmeister, Ministerial-Hausinspektoren usw.

3. Von der Gesamtzahl der Stellen für Kanzleibeamte bei den Provinzial- usw. Behörden: 2/3 der Stellen als Kanzleiassistenten in Gruppe IV, bis zu 1/3 der Stellen als Kanzleisekretäre in Gruppe V, darunter die Stelle des Kanzleivorstehers. Die Kanzleibeamten, für welche die Anmerkung 1 zu Gruppe IV zutrifft, zählen zu den Kanzleisekretären in Gruppe V. Bei besonders großen Behörden können Stellen für Kanzleisekretäre als Leiter oder als Vorsteher von Abteilungen nach sachlichem Bedürfnis in Gruppe VI geschaffen werden; in Gruppe VII nur die Stelle des Hauptvorstehers als Kanzleiobersekretär.

4. Von der Gesamtzahl der Stellen für Kanzleibeamte bei den obersten Reichsbehörden: 2/3 der Stellen als Ministerial-Kanzleisekretäre in Gruppe VI, bis zu 1/3 der Stellen als Ministerialkanzleiobersekretäre in Gruppe VII. Frei werdende Stellen sind in solche der Gruppe V umzuwandeln, bis ein Stellenverhältnis erreicht ist von 3/6 in Gruppe V, bis zu 2/6 in Gruppe VI, bis zu 1/6 in Gruppe VII.

5. Von der Gesamtzahl der Stellen für Registraturbeamte bei den Provinzial- usw. Behörden: 2/3 der Stellen als Registraturassistenten in Gruppe V, bis zu 1/3 der Stellen als Registratoren in Gruppe VI, in Gruppe VII nur die Stellen der Registraturvorsteher. Bei besonders großen Behörden auch Oberregistratoren als Leiter oder als Vorsteher von Abteilungen in Gruppe VII, in Gruppe VIII nur die Stelle des Vorstehers der Registratur einer ganzen Behörde.

6. Von der Gesamtzahl der Stellen für Registratoren bei den obersten Reichsbehörden: 1/6 der Stellen in Gruppe VI, 1/6 der Stellen in Gruppe VII, 1/6 der Stellen als Ministerialregistratoren in Gruppe VIII, bis zu 3/6 der Stellen als Ministerialoberregistratoren in Gruppe IX.

7. Die frei werdenden Stellen des einfacheren Bürodienstes (Sekretäre) in Gruppe VI sind in solche der Gruppe V (Assistenten) umzuwandeln, bis ein Stellenverhältnis erreicht ist von 2/3 in Gruppe V, bis zu 1/3 in Gruppe VI.

8. Von der Gesamtzahl der Stellen des schwierigeren Bürodienstes (Obersekretäre und gleichartige) bei den Provinzial- usw. Behörden: 3/6 der Stellen als Obersekretäre in Gruppe VII, bis zu 2/6 der Stellen als Inspektoren in Gruppe VIII, bis zu 1/6 der Stellen als Oberinspektoren in Gruppe IX, soweit sich dies mit dem dienstlichen Bedürfnis vereinbaren läßt. Die Beamten, für welche die Anmerkung 1 zu Gruppe VII zutrifft, zählen zu den Inspektoren in Gruppe VIII; die Stellen für Verwaltungs- usw. Amtmänner in Gruppe X rechnen zu den 1/6 Stellen in Gruppe IX.

9. Von der Gesamtzahl der Stellen für Regierungsräte (und gleichstehende Beamte) bei den Provinzial- usw. Behörden: 3/6 der Stellen als Regierungsräte in Gruppe X, bis zu 2/6 der Stellen als Regierungsräte in Gruppe XI, bis zu 1/6 der Stellen als Oberregierungsräte in Gruppe XII.

   Die Stellen für Regierungsräte als Mitglieder bei den Reichsmittelbehörden sind grundsätzlich in Gruppe XI; es ist aber beim Freiwerden von Stellen und bei Anforderung neuer Stellen zu prüfen, wieviel Stellen für Regierungsräte in Gruppe X geschaffen werden können, und ein Stellenverhältnis von 3/6, 2/6 und 1/6 wie vor anzustreben.

10. Von der Gesamtzahl der Stellen für Expedienten bei den obersten Reichsbehörden:
    1/4 der Stellen als Regierungsinspektoren in Gruppe VIII,
    1/4 der Stellen als Regierungsoberinspektoren in Gruppe IX,
    2/6 der Stellen als Ministerialamtmänner in Gruppe X,
    bis zu 1/6 der Stellen als Ministerialamtmänner in Gruppe XI.

    Soweit bei einzelnen obersten Reichsbehörden ein sachliches Dauerbedürfnis eine Vermehrung der Planstellen der Gruppe X erfordert, können mit besonderer Zustimmung des Reichsministers der Finanzen die Planstellen der Gruppe X ausnahmsweise vermehrt werden, keinesfalls jedoch über 3/6 der Stellen für expedierende Beamte; der für die Gruppen VIII und IX verbleibende Rest wird auf diese Gruppen gleichmäßig verteilt.

    Die aus Gruppe X zu besoldenden Vorsteher größerer selbständiger Registraturen (Ministerialamtmänner) und die Vorsteher der Kanzlei (Ministerialkanzleidirektoren) zählen im Sinne dieser Regelung nicht zu den Expedienten der Gruppe X.

11. Von der Gesamtzahl der Stellen für Referenten bei den obersten Reichsbehörden:
    1/4 der Stellen als Regierungsräte in Gruppe XI,
    bis zu 1/4 der Stellen als Oberregierungsräte in Gruppe XII,
    bis zu 1/2 der Stellen als Ministerialräte in Gruppe XIII.

    Soweit bei einzelnen obersten Reichsbehörden ein sachliches Dauerbedürfnis eine Vermehrung der Planstellen der Gruppe XIII erfordert, können mit besonderer Zustimmung des Reichsministers der Finanzen die Planstellen der Gruppe XIII ausnahmsweise vermehrt werden, keinesfalls jedoch über 2/3 der Gesamtzahl der Stellen für Referenten und Regierungsräte der Gruppen XI bis XIII; der sodann verbleibende Rest wird auf die Gruppen XI und XII gleichmäßig verteilt.

12. Die Verteilung der Stellen auf die einzelnen Beförderungsgruppen ist im allgemeinen nach der Gesamtzahl der Stellen in jedem Ministerium, jeder Reichsmittelbehörde und in jeder mit eigenem Personalhaushalt ausgestatteten Behörde zu bemessen.

Zweite Anlage zum Haushaltsgesetze

Reichshaushaltsplan

für das Rechnungsjahr 1926

Gesamtplan

Abschnitt	Kap.	Tit.	Einnahmen	Betrag für das Rechnungsjahr 1926 Reichsmark
			Erster Teil	
			Allgemeine Reichsverwaltung	
			A. Ordentlicher Haushalt	
			I. Einnahmen	
I	1	1/2	**Reichspräsident**	4 900
II	1	1/5	**Reichstag**	71 200
III	1	1/2	**Reichsministerium, Reichskanzler und Reichskanzlei**	4 935
IV			**Auswärtiges Amt**	
	1	1/5	Auswärtiges Amt	4 362 200
	2	1/6	Reichsstelle für Nachlässe und Nachforschungen im Ausland	1 800
			Summe IV	4 364 000
V			**Reichsministerium des Innern**	
	1	1/8	Reichsministerium des Innern	1 312 130
	2	1/11	Reichsgesundheitsamt	108 773
	3	1/4	Physikalisch-Technische Reichsanstalt	243 141
	4	1/5	Reichsarchiv	49 400
	5	1/4	Zentralnachweiseamt für Kriegerverluste und Kriegergräber	36 900
	6	1/12	Reichsamt für Landesaufnahme	865 291
	7	1/4	Chemisch-Technische Reichsanstalt	52 000
	8	1/3	Filmoberprüfstelle und Filmprüfstelle Berlin	90 050
	9	1/3	Filmprüfstelle München	18 070
	10	1	Reichsanstalt für Erdbebenforschung in Jena	492
	11	1	Minderheitsamt	1 200
	12	1	Gesetzsammlungsamt	30 000
			Summe V	2 807 447
Va			**Reichsministerium für die besetzten Gebiete**	
	1	1/2	Reichsministerium für die besetzten Gebiete	630
	2	1/2	Reichskommissariat für die besetzten rheinischen Gebiete in Coblenz	960
	3	1/9	Reichsvermögensverwaltung für die besetzten rheinischen Gebiete	418 670
			Summe Va	420 260
VI			**Reichswirtschaftsministerium**	
	1	1/6	Reichswirtschaftsministerium	200 700
	2	1/5	Statistisches Reichsamt	98 228
	3	1/5	Kommissar für Seeschiffsvermessung	5 530
	4	1/4	Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung	312 021
	5	1/4	Reichswirtschaftsgericht	161 179
	6	1/3	Reichskommissariat für die Kohlenverteilung	180 600
			Summe VI	958 258

Abschnitt	Kap.	Tit.	Einnahmen	Betrag für das Rechnungsjahr 1926 Reichsmark
VI a	1	1/3	**Vorläufiger Reichswirtschaftsrat**	20 200
VII			**Reichsarbeitsministerium**	
	1	1/7	Reichsarbeitsministerium	39 300
			Allgemeine Einnahmen	
	2	1	Arbeitsvermittlung und Erwerbslosenfürsorge	1 800 000
	3	1	Tarifvertrags-, Lohn- und Einigungswesen, Betriebsverfassung	500
	4	1/6	Wohnungs- und Siedlungswesen	173 856
			Unterstellte Behörden	
	5	1/7	Reichsversicherungsamt	106 340
	6	1/7	Reichsarbeitsverwaltung	15 000
	7	1/7	Versorgungsdienststellen und Reichsarbeitskasse (Reichsversorgungskasse)	375 500
	8	1/7	Reichsversorgungsgericht	12 020
			Summe VII	2 522 516
VIII			**Reichswehrministerium**	
	1	1/12	B. Einnahmen der Verwaltung des Heeres	8 162 680
	1	1/11	D. Einnahmen der Verwaltung der Marine	1 624 200
			Summe VIII	9 786 880
IX			**Reichsjustizministerium**	
	1	1/9	Reichsjustizministerium	11 698
	2	1/9	Reichsgericht	1 507 330
	3	1/9	Reichspatentamt	13 550 340
			Summe IX	15 069 368
X			**Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft**	
	1	1/6	Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft	30 071 857
	2	1/6	Biologische Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft	103 688
			Summe X	30 175 545
XI	1	1/16	**Reichsverkehrsministerium**	29 403 455
XII	1	—	**Allgemeiner Pensionsfonds**	—
XIII	1	1/9	**Rechnungshof**	15 058
XIV			**Reichsschuld**	
	1	1/5	Reichsschuldenverwaltung	230 000
	2	1/9	Sonstige Einnahmen	29 510 943
			Summe XIV	29 740 943

Abschnitt	Kap.	Tit.	Einnahmen und Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1926 Reichsmark
XV			**Reichsfinanzministerium**	
	1	1/5	Reichsfinanzministerium	5 657 100
			Vom Reichsministerium für Wiederaufbau übernommene Verwaltungszweige	
	1a	1/3	Reichsentschädigungsamt für Kriegsschäden	767
	1b	1/4	Reichskommissariat für Reparationslieferungen	220 500
	1c	1/8	Reichsausgleichsamt	332
	2	1/5	Reichsfinanzhof	204 450
	3	1/12	Landesfinanzämter und deren nachgeordnete Behörden sowie Reichsfinanzzeugamt	54 705 030
	4	1	Vom Reichsmonopolamt für Branntwein zu erstattende Beträge	837 900
			Summe XV	61 626 079
XVI			Frei.	
XVII			**Allgemeine Finanzverwaltung**	
			Besitz- und Verkehrssteuern:	
	1	1/15	a) Fortdauernde Steuern	4 476 000 000
	2	1/3	b) Einmalige Steuern	30 000 000
	3	1/13	Zölle und Verbrauchsabgaben	1 959 300 000
	4	—	Sonstige Abgaben	—
	5	—	Vom Reichsmonopolamt für Branntwein abzuführende Beträge	1 200 000
	6	1/4	Bank- und Münzwesen	201 250 000
	7		Sonstiges:	
		1	Dividende aus den Stammaktien der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft	—
		2	Vorzugsdividende aus den Vorzugsaktien der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft	29 680 000
		3	Aus den Überschüssen der Rechnungsjahre 1924 und 1925	367 821 377
		4	Vermischte Einnahmen	30 000
			Summe XVII	7 065 281 377
XVIII			**Reichspostministerium**	
	1	1	Deutsche Reichspost	70 000 000
	2	1	Reichsdruckerei	3 809 034
			Summe XVIII	73 809 034
			II. Ausgaben	
			a. Fortdauernde Ausgaben	
I	1	1/2	**Reichspräsident**	255 000
	2	1/19	Büro des Reichspräsidenten. Die für den Reichsrat erforderlichen Ausgaben werden bei Kapitel V 1 mitbestritten.	305 885
			Summe III	560 885
II	1	1/34	**Reichstag**	6 514 285
III	1	1/22	**Reichsministerium, Reichskanzler und Reichskanzlei**	557 684
	2	1/21	Vertretung der Reichsregierung in München	47 085
			Summe III	604 769

Abschnitt	Kap.	Tit.	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1926 Reichsmark
IV			**Auswärtiges Amt**	
	1	1/36	Auswärtiges Amt	7 873 325
	2	1/22	Gesandtschaften, Vertretungen des Reichs und Konsulate	26 810 300
	3	1/49	Allgemeine Bewilligungen	20 992 400
	4	1/21	Reichsstelle für Nachlässe und Nachforschungen im Ausland	115 300
			Summe IV	55 791 325
V			**Reichsministerium des Innern**	
	1	1/33	Reichsministerium des Innern	2 300 085
	2	1/58	Allgemeine Bewilligungen	7 572 890
	3	1	Bundesamt für das Heimatwesen	51 397
	4	—	Entscheidende Disziplinarbehörden	40 000
	5a	1/32	Reichsstelle für das Auswanderungswesen	209 217
	5b	—	Reichskommissare für Überwachung des Auswanderungswesens	10 000
	6	1/31	Reichskommissar für Überwachung der öffentlichen Ordnung	384 010
	7	1/34	Reichsgesundheitsamt	1 303 083
	8	1/32	Physikalisch-Technische Reichsanstalt	1 376 853
	9	1/22	Reichsarchiv	1 221 555
	10	1/21	Zentralnachweiseamt für Kriegerverluste usw.	1 333 811
	11	1/35	Reichsamt für Landesaufnahme	2 576 427
	11a	—	Reichskartenstelle des Reichsamts für Landesaufnahme	—
	11b	—	Fortführung der Reichskarte in Bayern und Württemberg	125 000
	11c	—	Beirat für das Vermessungswesen	4 000
	12	1/31	Chemisch-Technische Reichsanstalt	481 391
	13	—	Filmoberprüfstelle	—
	13a	1/31	Filmprüfstelle Berlin	80 441
	13b	1/31	» München	18 010
	14	1/31	Reichsanstalt für Erdbebenforschung in Jena	53 687
	15	—	Minderheitsamt	3 600
	16	—	Gesetzsammlungsamt	—
	17	—	Zur Unterhaltung und Durchführung der Technischen Nothilfe	2 850 000
			Summe V	21 995 457
Va			**Reichsministerium für die besetzten Gebiete**	
	1	1/21	Reichsministerium für die besetzten Gebiete	405 685
	2	1/21	Verwaltungsabteilung für Besetzungsangelegenheiten	386 895
	3	1/21	Reichskommissariat für die besetzten rheinischen Gebiete in Coblenz	264 660
	4	1/21	Reichsvermögensverwaltung für die besetzten rheinischen Gebiete	6 303 780
			Summe Va	7 361 020
VI			**Reichswirtschaftsministerium**	
	1	1/41	Reichswirtschaftsministerium	2 355 248
	2	1/3	Börsenausschuß usw.	74 310
	3	1/22	Statistisches Reichsamt	5 558 660
	4	1/21	Reichskommissariat für Seeschiffsvermessungen	81 133
	5	1/22	Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung	603 361
	6	1/22	Reichswirtschaftsgericht	786 260
	7	1/21	Reichskommissariat für die Kohlenverteilung	229 852
			Summe VI	9 688 824

Abschnitt	Kap.	Tit.	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1926 Reichsmark
VIa	1	1/33	**Vorläufiger Reichswirtschaftsrat**	791 811
VII			**Reichsarbeitsministerium**	
	1	1/21	Reichsarbeitsministerium	2 727 383
			Allgemeine Bewilligungen	
	2	1/35	Sozialversicherung	228 851 000
	3	1/36	Sozialpolitik und Volkswirtschaft usw.	831 200
	4	1/34	Arbeitsvermittlung und Erwerbslosenfürsorge	300 046 000
	5	1/31	Tarifvertrags-, Lohn- und Einigungswesen, Betriebsverfassung	500 000
	6	1/31	Wohnungs- und Siedlungswesen	—
	7	1/35	Sonstige soziale Maßnahmen	12 184 000
			Unterstellte Behörden	
	8	1/31	Reichsversicherungsamt	1 138 686
	9	1/32	Reichsarbeitsverwaltung	1 091 872
	10	1/36	Versorgungsdienststellen, Kriegsinvalidenhäuser und Reichsarbeitskasse (Reichsversorgungskasse)	53 451 393
	11	1/31	Reichsversorgungsgericht	1 216 414
			Summe VII	602 037 948
VIII			**Reichswehrministerium**	
			A. Reichswehrminister	
	1	1/31	Reichswehrminister	1 041 200
			Summe A für sich.	
			B. Heerwesen	
	1	1/21	Heeresleitung und -verwaltung	5 176 770
	2	1/36	Geldabfindung der Kommandobehörden, Truppen usw.	144 866 180
	3	1/38	Bildungswesen	10 428 180
	4	1/31	Intendanten, Wehrkreisverwaltung usw.	4 699 470
	5	1/33	Verpflegung	62 007 630
	6	1/37	Bekleidung	25 903 210
	7	1/21	Unterbringung	36 304 940
	8	1/31	Heeresbauverwaltung	1 177 750
	9	1/25	Reise- und Beförderungskosten	4 939 700
	10	1/33	Seelsorge	369 440
	11	1/31	Rechtspflege	440 480
	12	1/39	Sanitätswesen	5 332 020
	13	1/36	Veterinärwesen	1 570 570
	14	1/35	Pferdeersatz	9 923 600
	15	1/35	Waffen, Munition und Heergerät	70 797 800
	16	1/34	Verwaltung der Zeugämter	12 023 470
	17	1/36	Pionierwesen, Befestigungen	12 314 550
	18	1/35	Verkehrswesen	11 280 670
	19	1/35	Nachrichtenwesen	6 681 200
	20	1/35	Verschiedene Ausgaben	1 324 450
			Summe B	427 562 080

Abschnitt	Kap.	Tit.	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1926 Reichsmark
(VIII)			**C. Nicht zu den Streitkräften gehörende Heereseinrichtungen**	
	1	1/33	Heeresfriedenskommission	311 750
			Summe C für sich.	
			Summe A bis C	428 915 030
			D. Reichsmarine	
	1	1/32	Marineleitung	3 756 400
	2	1/36	Geldabfindung der Kommandobehörden, Marineteile usw.	22 523 870
	3	1/38	Bildungswesen	1 821 520
	4	1/13	Intendanturen, Kassen- und Rechnungswesen	682 710
	5	1/33	Landverpflegung	2 775 220
	6	1/32	Bekleidung	4 185 560
	7	1/21	Unterbringung	3 867 930
	8	1/13	Marinebauverwaltung	198 650
	9	1/25	Reise- und Beförderungskosten	2 117 950
	10	1/32	Seelsorge	78 120
	11	1/31	Rechtspflege	182 480
	12	1/39	Sanitätswesen	1 399 810
	13	1/42	Pferdehaltung und Kraftfahrwesen	605 540
	14	1/35	Indiensthaltung	19 708 660
	15	1/31	Observatorium in Wilhelmshaven	26 820
	16	1/31	Instandhaltung der Seestreitkräfte, der Werft Wilhelmshaven und des Arsenals Kiel	35 424 890
	17	1/37	Artillerie und Befestigungen	15 484 480
	18	1/35	Torpedowesen	4 104 330
	19	1/34	Minenwesen	2 509 270
	20	1/35	Küsten- und Vermessungswesen	1 490 110
	21	1/42	Verschiedene Ausgaben	3 161 880
			Summe D	126 106 200
			Summe VIII	555 021 230
IX			**Reichsjustizministerium**	
	1	1/36	Reichsjustizministerium	1 188 297
	2	1/22	Reichsgericht	3 191 257
	3	1/23	Reichspatentamt	6 632 243
			Summe IX	11 011 797
X			**Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft**	
	1	1/41	Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft	7 477 986
	2	1/33	Biologische Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft	739 220
			Summe X	8 217 206
XI			**Reichsverkehrsministerium**	
	1	1/31	Reichsverkehrsministerium	2 447 679
	2	1/33	Seezeichenverwaltung	426 670
	3	1/32	Ems-Jade-Kanal	47 164
	4	1/23	Deutsche Seewarte	901 446
	5	1/37	Reichskanalamt	8 202 848
	6	1/21	Neckarbauverwaltung	23 910
			Seite	12 049 717

Abschnitt	Kap.	Tit.	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1926 Reichsmark
(XI)			Übertrag	12 049 717
	7	1/24	Reichswasserschutz	4 474 502
	8	1/32	Ausgaben für die am 1. April 1921 auf das Reich übergegangenen Wasserstraßen der Länder	61 164 000
	9	—	Wasserstraßenbeiräte	30 000
	10	—	Entfernung oder Bezeichnung von Wracken	10 000
	11	1/23	Kraftausnutzung der Staustufen der Oder bei Janowitz und Koppen	142 600
	12	—	Beteiligung des Reichs an der Teltow-Kanal-Aktiengesellschaft ...	49 738
	13	1/26	Schleppbetrieb auf dem Rhein–Weser-Kanal	4 600 000
	14	1/34	Allgemeine Bewilligungen auf dem Gebiete des Luft- und Kraftfahrwesens	10 125 000
	15	1/34	Allgemeine Bewilligungen auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens..	365 000
			Summe XI	93 010 557
XII			**Allgemeiner Pensionsfonds**	
	1	1/5	Zivilversorgung	85 467 000
	2	1/7	Militärversorgung	1 466 746 000
	3	1/3	Versorgung nach dem Kriegs-Personenschädengesetze	2 345 000
	4	—	Entschädigungen auf versorgungsrechtlichem Gebiete, die keinem der vorstehenden Kapitel zur Last fallen	227 000
	5	—	Ehrenzulagen an Inhaber militärischer Orden und Ehrenzeichen...	700 000
			Summe XII....	1 555 485 000
XIII	1	1/21	**Rechnungshof**	2 304 405
XIV			**Reichsschuld**	
	1	1/26	Reichsschuldenverwaltung	12 025 000
	2	1/35	Verwaltung der vormaligen Länderschulden....	400 000
	3	—	Reichsfinanzministerium	—
	4	1/33	Verzinsung	14 621 260
	5	1/33	Tilgung	75 034 000
	6	1/33	Aus Anlaß der Ablösung der Markanleihen des Reichs	189 000 000
			Summe XIV....	291 080 260
XV			**Reichsfinanzministerium**	
	1	1/31	Reichsfinanzministerium	7 522 423
	1a	1/6	Vom Reichsschatzministerium übernommene Verwaltungszweige, Reichsfinanzministerium — Reichsbauverwaltung —	284 425
	1b	1/6	Sonstige vom Reichsschatzministerium übernommene Verwaltungszweige	141 135
			Vom Reichsministerium für Wiederaufbau übernommene Verwaltungszweige	
	2	1/8	Reichsfinanzministerium	423 510
	2a	1/23	Reichsentschädigungsamt für Kriegsschäden....	6 259 000
	2b	1/22	Reichskommissariat für Reparationslieferungen	1 306 000
	2c	1/22	Reichsausgleichsamt	3 348 900
	3	1/6	Reichshauptkasse	448 890
	4	1/33	Allgemeine Bewilligungen	28 110 000
	5	1/22	Reichsfinanzhof	940 565
	6	1/33	Landesfinanzämter und deren nachgeordnete Behörden sowie Reichsfinanzzeugamt	376 610 785
	6a	1/8	Landesfinanzämter und deren nachgeordnete Behörden — Reichsbauverwaltung	4 425 400
	7	1/10a	Reichsmonopolamt für Branntwein	837 900
			Summe XV....	430 658 933

Abschnitt	Kap.	Tit.	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1926 Reichsmark
XVI			Frei.	
XVII			**Allgemeine Finanzverwaltung**	
	1	1/4	Ausgaben auf Grund besonderer Bestimmungen in den Abgabegesetzen	37 701 000
	2	1/8	Überweisungen	2 357 319 700
	3	—	Für Zwecke polizeilichen Schutzes	190 000 000
	4	—	Aufwendungen aus der Branntweinmonopoleinnahme	1 200 000
	5	—	Bank- und Münzwesen	67 550 000
	6	1/6	Sonstiges	12 221 000
	7	1/4	Zur Erfüllung des Londoner Abkommens	496 166 666
	8	—	Zur Deckung von Ausgaben des außerordentlichen Haushalts	—
	9	—	Zur Deckung von ordentlichen Ausgaben für die Kriegslasten	193 936 610
	10	—	Zur Gewährung von Wohlfahrtsrenten	10 000 000
	11	—	Für Zwecke der Invalidenversicherung	40 000 000
			Summe XVII	3 406 094 976
XVIII			**Reichspostministerium**	
	1	1/2	Deutsche Reichspost	38 342
	2	1	Reichsdruckerei	—
			Summe XVIII für sich.	

Anmerkungen zu den Abschnitten I bis XV und XVIII.

1. Ersparnisse, die bei den Mitteln zu Besoldungen und zu sonstigen Diensteinkünften planmäßiger Beamten, Offiziere und Ärzte dadurch entstehen, daß Stellen zeitweilig nicht oder nicht planmäßig besetzt sind oder von ihren Inhabern nicht versehen werden können, sind der Reichskasse zuzuführen.
2. Zu Besoldungsgruppe II (Pförtner). Die am 31. März 1920 im Amte befindlich gewesenen Pförtner der Gehaltsklasse 10 des Besoldungsgesetzes vom 15. Juli 1909 erhalten für ihre Person die Bezüge der Gruppe III.
3. Zu Besoldungsgruppe IV (Kanzleiassistenten). Die am 31. März 1920 im Amte befindlich gewesenen Inhaber von Stellen der Klassen 17a 1, 3, 4, 5, 6, 18 1 und 24 2 des Besoldungsgesetzes vom 15. Juli 1909 erhalten für ihre Person die Bezüge der Gruppe V. Beim Freiwerden von Stellen der Gruppe V sind sie in diese zu überführen. Kanzleidiätare, die auf Grund der Ziffer 94a Abs. 2 der Besoldungsvorschriften die Diäten der Gruppe V erhalten, beziehen nach ihrer planmäßigen Anstellung das Grundgehalt der Gruppe V. Inwieweit diese Vorschrift auf die am 31. März 1920 auf Probe oder zur Probedienstleistung einberufen gewesenen Anwärter anzuwenden ist, bestimmt der Reichsminister der Finanzen.
4. Zu Besoldungsgruppe V (Registraturassistenten). Die am 31. März 1920 im Amte befindlich gewesenen Registraturassistenten bei den obersten Reichsbehörden und beim Reichsgericht — alte Besoldungsklasse 35 b — erhalten für ihre Person die Bezüge der Gruppe VII oder nach Maßgabe der Bemerkung zu Gruppe VII die Bezüge der Gruppe VIII.
5. Zu Besoldungsgruppe VI (Registratoren). Die am 31. März 1920 im Amte befindlich gewesenen Registratoren bei den Wehrkreis- und Gruppenkommandos, Kommandanturen, Intendanturen, Werften, Landesfinanzämtern, bei der Reichs-

Abschnitt	Kap.	Tit.	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1926 Reichsmark
			vermögensverwaltung für die besetzten rheinischen Gebiete sowie bei der Seewarte erhalten für ihre Person die Bezüge der Gruppe VII oder nach Maßgabe der Bemerkung zu Gruppe VII die Bezüge der Gruppe VIII.	
			6. Zu Besoldungsgruppe VII. Diejenigen Beamten, die am 31. März 1920 in einer Stelle der Gehaltsklassen 34 bis 43b des Besoldungsgesetzes vom 15. Juli 1909 planmäßig angestellt waren, erhalten, sobald sie in den Klassen 21 bis 43b jenes Gesetzes nach einer für die erwähnten Klassen 34 bis 43b abgelegten Prüfung oder in einer Stelle der Gruppe VII des Gesetzes vom 17. Dezember 1920 eine Dienstzeit von insgesamt 10 Jahren zurückgelegt haben, für ihre Person die Bezüge der Gruppe VIII. Beim Freiwerden von Stellen der Gruppe VIII sind sie in diese zu überführen.	
			7. Zu Besoldungsgruppe IX (Ministerialoberregistratoren, Reichsgerichtsoberregistratoren). Die am 31. März 1920 im Amte befindlich gewesenen Inhaber der Stellen erhalten für ihre Person die Bezüge der Gruppe X.	
			8. Zu Besoldungsgruppe X (Ministerialamtmänner). Die oberste Reichsbehörde ist im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen ermächtigt, Ministerialamtmänner als Vorsteher größerer selbständiger Registraturen, die am 31. März 1920 als solche eine Stelle der Klasse 52 des Besoldungsgesetzes vom 15. Juli 1909 innehatten, zum Ausgleich von Härten in die Gruppe XI über die für diese vorgesehene Stellenzahl hinaus zu befördern, soweit die Voraussetzungen gegeben sind, unter denen andere Ministerialamtmänner in die Gruppe XI befördert werden.	
			9. Zu Besoldungsgruppe XI (Regierungsräte usw., Oberregierungsräte). Die am 31. März 1920 im Amte befindlich gewesenen »Ständigen Hilfsarbeiter« bei den Zentralbehörden und dem Büro des Reichspräsidenten sowie die am 31. März 1920 im Amte befindlich gewesenen Mitglieder der Reichsmittelbehörden und Regierungsräte, Posträte usw. bei den Zentralbehörden sind, sobald sie ein Assessorendienstalter von 8 Jahren oder ein Dienstalter von 8 Jahren in den Gruppen X und XI erreicht haben, so zu behandeln, als wenn sie eine Stelle der Gruppe XII innehätten. Beim Freiwerden von Stellen der Gruppe XII sind sie in diese zu überführen.	
			10. Beamte, die gemäß § 23 des Besoldungsgesetzes oder § 23 Abs. 1 des Reichsbeamtengesetzes — in der Fassung des Artikel 1, I der Personal-Abbau-Verordnung (Reichsgesetzbl. I für 1923, S. 999) — ein höheres als das mit der übertragenen Stelle verbundene Diensteinkommen zu erhalten haben, beziehen das Mehr überplanmäßig. Entsprechendes gilt a) für Beamte, die nach den Schlüsselungsgrundsätzen mit ihren höheren Bezügen in eine Planstelle einer niedrigeren Besoldungsgruppe eingewiesen worden sind, b) für ehemalige Dirigenten der Reichsministerien hinsichtlich des ruhegehaltsfähigen Teiles der von ihnen bezogenen Dirigentenzulage.	

Abschnitt	Kap.	Tit.	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1926 Reichsmark
			11. Aus der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung und der Verwaltung der Deutschen Reichsbahn in die allgemeine Reichsverwaltung übernommene Stellen der Besoldungsgruppe VI können nach Maßgabe der hierüber bestehenden allgemeinen Grundsätze in Stellen der Gruppe VII umgewandelt werden. Die Zahl der umzuwandelnden Stellen bestimmt der zuständige Reichsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen. In diese Stellen der Gruppe VII können die am 31. März 1920 in planmäßigen Stellen angestellt gewesenen Beamten der ehemaligen Assistentenklasse beim Freiwerden von Stellen einrücken. Künftig sind diese Stellen wieder in solche der vorhergehenden Gruppen umzuwandeln.	
			12. Beamte und nichtbeamtete Personen, denen Wohnungen in reichseigenen oder angemieteten Dienstgebäuden im dienstlichen Interesse überwiesen sind und denen der Bezug der für ihren eigenen Bedarf erforderlichen Feuerungsstoffe aus den Vorräten der Behörde nach § 18 bzw. Teil III Ziffer 1 der Dienstwohnungsvorschriften mit Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs bewilligt ist, haben dafür die bestimmungsmäßige Entschädigung zu zahlen. Die Zahl der in Frage kommenden Personen ist in den Erläuterungen zu den Besoldungs- bzw. Hilfsleistungstiteln der Einzelhaushalte angegeben.	
			13. Ministerialräte sowie Offiziere (ausgenommen solche mit Einzelgehalt) in Stellen von Abteilungsleitern, Chefs der Stäbe und Abteilungschefs, die mit der Führung von Dirigentengeschäften beauftragt sind, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine Dienstzulage in Höhe des Unterschieds zwischen dem jeweiligen Endgehalte der Besoldungsgruppe A XIII und dem Grundgehalte der Gruppe B 2 einschließlich der Teuerungszuschläge. Hiervon ist ein Betrag in Höhe des Unterschieds zwischen den beiden Grundgehältern ruhegehaltsfähig. Für die Zahl der in Frage kommenden Beamten sind die Festsetzungen bei den Besoldungstiteln der Einzelhaushalte maßgebend.	
			14. Die in den Einzelhaushalten veranschlagten Mittel für beamtete Hilfskräfte können bis zur Höhe etwaiger Ersparungen bei den Mitteln für nichtbeamtete Hilfskräfte desselben Haushaltskapitels überschritten werden.	
			15. Aus den Mitteln für Umzugskosten können auch Ruhegehalts- und Wartegeldempfängern sowie auf Grund der Personal-Abbau-Verordnung entlassenen Beamten Umzugskostenzuschüsse nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen gewährt werden; vgl. jedoch Ziffer 16.	
			16. Aus den Mitteln für Entschädigung an versetzte Beamte (Gesetz vom 21. Mai 1920) sowie an Angestellte können auch Ruhegehalts- und Wartegeldempfängern sowie auf Grund der Personal-Abbau-Verordnung entlassenen Beamten und Hinterbliebenen von Beamten usw. Umzugskostenzuschüsse nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen gewährt werden, sofern infolge des Umzugs für einen aktiven Beamten die Entschädigung für versetzte Beamte erspart wird; vgl. Ziffer 15.	

Abschnitt	Kap.	Tit.	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1926 Reichsmark
			17. Die Kosten für Kranzspenden der Reichsverwaltungen bei Beerdigungen dürfen beim Vorliegen einer repräsentativen Verpflichtung der betreffenden Reichsbehörde aus Bewilligungen für sächliche Ausgaben (Geschäftsbedürfnismittel) bestritten werden.	
			18. Arbeitern, die 25 Jahre oder mehr als Lohnempfänger in einem Arbeitsverhältnisse bei der Reichsverwaltung gestanden haben, kann aus Bewilligungen, aus denen ihre Lohnbezüge zu bestreiten sind, nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen eine Dienstprämie gezahlt werden.	
			19. Von den Stellen der Gruppe VI für Ministerial-Kanzleisekretäre oder der Gruppe V für Ministerial-Kanzleiassistenten, die bereits für ihre Person die Bezüge der Gruppe VI erhalten, können für die Person der Stelleninhaber in Stellen der Gruppe VII als Ministerial-Kanzleiobersekretäre umgewandelt werden: a) beim Auswärtigen Amt ..... 8 Stellen, b) beim Reichsministerium des Innern ..... 2 Stellen, c) beim Reichswirtschaftsministerium ..... 4 Stellen, d) beim Reichsarbeitsministerium ..... 5 Stellen, e) beim Reichswehrministerium { Heerwesen ....11 Stellen, Marine ..... 8 Stellen, f) beim Reichsjustizministerium einschließlich Reichsgericht .....11 Stellen, g) beim Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft ..... 2 Stellen, h) beim Rechnungshof des Deutschen Reichs .... 3 Stellen, i) beim Reichsfinanzministerium einschließlich Reichsfinanzhof .....12 Stellen.	
			20. Von den Stellen der Gruppe V für Kanzleisekretäre oder der Gruppe IV für Kanzleiassistenten, auf die die Anmerkung 1 zur Gruppe IV zutrifft, können für die Person der Stelleninhaber in Stellen der Gruppe VI als Kanzleisekretäre umgewandelt werden: a) im Bereiche des Reichsministeriums des Innern 8 Stellen, b) im Bereiche des Reichsministeriums für die besetzten Gebiete ..... 2 Stellen, c) im Bereiche des Reichswirtschaftsministeriums ..10 Stellen, d) im Bereiche des Reichsarbeitsministeriums..... 8 Stellen, e) im Bereiche des Reichswehrministeriums: Heerwesen..... 3 Stellen, Marine.....12 Stellen, f) im Bereiche des Reichsjustizministeriums .....36 Stellen, g) im Bereiche des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft ..... 2 Stellen, h) im Bereiche des Reichsverkehrsministeriums .... 2 Stellen, i) im Bereiche des Reichsfinanzministeriums.....27 Stellen. Von den unter diese Bestimmungen fallenden und zu Verwaltungsassistenten, Zoll- und Steuerassistenten ernannten ehemaligen Kanzleibeamten erhalten 75 vom Hundert die Bezüge der Gruppe A VI.	

Abschnitt	Kap.	Tit.	Ausgaben und Einnahmen	Betrag für das Rechnungsjahr 1926 Reichsmark
			b. Einmalige Ausgaben	
I	—	—	**Reichspräsident**	—
II	E 2	1/4	**Reichstag**	180 000
III	—	—	**Reichsministerium, Reichskanzler und Reichskanzlei**	—
IV	E 5	1/11	**Auswärtiges Amt**	2 785 000
V	E 18	1/14	**Reichsministerium des Innern**	12 204 875
Va	E 5	1/5	**Reichsministerium für die besetzten Gebiete**	6 524 000
VI	E 8	1/10	**Reichswirtschaftsministerium**	11 121 500
VIa	—	—	**Vorläufiger Reichswirtschaftsrat**	—
VII			**Reichsarbeitsministerium**	
	E 12	1	Sozialpolitik und Volkswirtschaft im allgemeinen, Arbeiterschutz	1 003 000
	E 13	1/6	Versorgungsdienststellen	859 500
			Summe VII	1 862 500
VIII			**Reichswehrministerium**	
	E 21	1/91	B. Heerwesen	45 471 900
	E 22	1/80	D. Reichsmarine	42 772 860
			Summe VIII	88 244 760
IX			**Reichsjustizministerium**	
	E 4	1	Reichsjustizministerium	140 000
	E 5	1/2	Reichsgericht	185 500
	E 6	1	Reichspatentamt	70 000
			Summe IX	395 500
X	E 3	1/8	**Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft**	38 779 200
XI	E 16	1/122	**Reichsverkehrsministerium**	49 332 500
XII	—	—	**Allgemeiner Pensionsfonds**	—
XIII	—	—	**Rechnungshof**	—
XIV	E 7	—	**Reichsschuld**	5 500 000
XV			**Reichsfinanzministerium**	
	E 8	1	Reichsfinanzministerium	40 000
	E 8a	1	Maßnahmen zur Vereinfachung und Verbilligung der Reichsverwaltung	262 000
	E 9	1/69	Reichsfinanzverwaltung	19 780 590
			Summe XV	20 082 590
XVI			Frei.	
XVII			**Allgemeine Finanzverwaltung**	
	E 12	1/3	Unterstützungen	15 800 000
	E 13	—	Zur Förderung der Wohlfahrtspflege	6 000 000
	E 14	—	Wohnungswesen	9 000 000
			Summe XVII	30 800 000
			B. Außerordentlicher Haushalt	
			I. Einnahmen	
Va	1	1	**Reichsministerium für die besetzten Gebiete**	24 500
VI	—	—	**Reichswirtschaftsministerium**	—
VII			**Reichsarbeitsministerium**	
	1	1	Sozialversicherung	—
	2	1/4	Wohnungs- und Siedlungswesen	1 000
	3	1	Sonstige soziale Maßnahmen	—
			Summe VII	1 000

Abschnitt	Kap.	Tit.	Einnahmen und Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1926 Reichsmark
VIII			**Reichswehrministerium**	
	1	1	B. Heerwesen	1 000
X	—	—	**Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft**	—
XI	1	1/3	**Reichsverkehrsministerium**	36 807
XIV			**Reichsschuld**	
	1	—	Tilgung	6 000 000
	2	—	Anleihe	293 824 650
			Summe XIV	299 824 650
XV			**Reichsfinanzministerium**	
	1	1	Reichsfinanzverwaltung	809 000
XVII			**Allgemeine Finanzverwaltung**	
	1	—	Einnahmen aus dem Verkaufe von Handelsdampfern	—
	2/3	—	Frei.	
	4	—	Zuschuß aus dem ordentlichen Haushalt	—
			Summe XVII	—
			II. Ausgaben	
I			**Reichspräsident**	—
II			**Reichstag**	—
III			**Reichsministerium, Reichskanzler und Reichskanzlei**	—
IV			**Auswärtiges Amt**	—
V			**Reichsministerium des Innern**	—
Va			**Reichsministerium für die besetzten Gebiete**	—
VI			**Reichswirtschaftsministerium**	—
VII			**Reichsarbeitsministerium**	
	1	1	Wohnungs- und Siedlungswesen	15 000 000
VIII			**Reichswehrministerium**	
	1	1	C. Nicht zu den Streitkräften gehörende Heereseinrichtungen	807 790
	1	1	D. Reichsmarine	28 537 500
			Summe VIII	29 345 290
IX			**Reichsjustizministerium**	—
X			**Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft**	—
XI	1	1/15	**Reichsverkehrsministerium**	67 325 000
XII			**Allgemeiner Pensionsfonds**	—
XIII			**Rechnungshof**	—
XIV	1	—	**Reichsschuld**	6 000 000
XV	1	1/2	**Reichsfinanzministerium**	2 501 000
XVI			Frei.	
XVII			**Allgemeine Finanzverwaltung**	
	1		Frei.	
	2			
	3	—	An den Haushalt für die Kriegslasten zur Abführung an den Generalagenten für Reparationszahlungen aus dem Reichshaushalt	104 166 667
	4	—	Zur Deckung von außerordentlichen Ausgaben für die Kriegslasten	69 859 000
	5	—	Frei.	
	6	—	Aus Anlaß des Krieges und der Demobilmachung	3 000 000
	7	—	Frei.	
	8	—	Zur Abwicklung von Fürsorgemaßnahmen aus Anlaß des Einbruchs in das Ruhr- und Rheingebiet	3 500 000
			Summe XVII	180 525 667

Abschnitt	Einnahmen und Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1926 Reichsmark
	Wiederholung	
	A. Ordentlicher Haushalt	
	I. Einnahmen	
I	Reichspräsident	4 900
II	Reichstag	71 200
III	Reichsministerium, Reichskanzler und Reichskanzlei	4 935
IV	Auswärtiges Amt	4 364 000
V	Reichsministerium des Innern	2 807 447
Va	Reichsministerium für die besetzten Gebiete	420 260
VI	Reichswirtschaftsministerium	958 258
VIa	Vorläufiger Reichswirtschaftsrat	20 200
VII	Reichsarbeitsministerium	2 522 516
VIII	Reichswehrministerium	9 786 880
IX	Reichsjustizministerium	15 069 386
X	Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft	30 175 545
XI	Reichsverkehrsministerium	29 403 455
XII	Allgemeiner Pensionsfonds	—
XIII	Rechnungshof	15 058
XIV	Reichsschuld	29 740 943
XV	Reichsfinanzministerium	61 626 079
XVII	Allgemeine Finanzverwaltung	7 065 281 377
XVIII	Reichspostministerium	73 809 034
	Summe der Einnahmen	7 326 081 455
	II. Ausgaben	
	a. Fortdauernde Ausgaben	
I	Reichspräsident	560 885
II	Reichstag	6 514 285
III	Reichsministerium, Reichskanzler und Reichskanzlei	604 769
IV	Auswärtiges Amt	55 791 325
V	Reichsministerium des Innern	21 995 457
Va	Reichsministerium für die besetzten Gebiete	7 361 020
VI	Reichswirtschaftsministerium	9 688 824
VIa	Vorläufiger Reichswirtschaftsrat	791 811
	Seite	103 308 376

Abschnitt	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1926 Reichsmark
	Übertrag	103 308 376
VII	Reichsarbeitsministerium	602 037 948
VIII	Reichswehrministerium	555 021 230
IX	Reichsjustizministerium	11 011 797
X	Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft	8 217 206
XI	Reichsverkehrsministerium	93 010 557
XII	Allgemeiner Pensionsfonds	1 555 485 000
XIII	Rechnungshof	2 304 405
XIV	Reichsschuld	291 080 260
XV	Reichsfinanzministerium	430 658 933
XVII	Allgemeine Finanzverwaltung	3 406 094 976
XVIII	Reichspostministerium	38 342
	Summe der fortdauernden Ausgaben	7 058 269 030
	b. Einmalige Ausgaben	
I	Reichspräsident	—
II	Reichstag	180 000
III	Reichsministerium, Reichskanzler und Reichskanzlei	—
IV	Auswärtiges Amt	2 785 000
V	Reichsministerium des Innern	12 204 875
Va	Reichsministerium für die besetzten Gebiete	6 524 000
VI	Reichswirtschaftsministerium	11 121 500
VIa	Vorläufiger Reichswirtschaftsrat	—
VII	Reichsarbeitsministerium	1 862 500
VIII	Reichswehrministerium	88 244 760
IX	Reichsjustizministerium	395 500
X	Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft	38 779 200
XI	Reichsverkehrsministerium	49 332 500
XII	Allgemeiner Pensionsfonds	—
XIII	Rechnungshof	—
XIV	Reichsschuld	5 500 000
XV	Reichsfinanzministerium	20 082 590
XVII	Allgemeine Finanzverwaltung	30 800 000
	Summe der einmaligen Ausgaben	267 812 425
	Hierzu: Summe der fortdauernden Ausgaben	7 058 269 030
	Summe der Ausgaben des ordentlichen Haushalts	7 326 081 455

Abschnitt	Einnahmen und Ausgaben. Abschluß	Betrag für das Rechnungsjahr 1926 Reichsmark
	B. Außerordentlicher Haushalt	
	I. Einnahmen	
Va	Reichsministerium für die besetzten Gebiete	24 500
VI	Reichswirtschaftsministerium	—
VII	Reichsarbeitsministerium	1 000
VIII	Reichswehrministerium	1 000
X	Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft	—
XI	Reichsverkehrsministerium	36 807
XIV	Reichsschuld	299 824 650
XV	Reichsfinanzministerium	809 000
XVII	Allgemeine Finanzverwaltung	—
	Summe der Einnahmen	300 696 957
	II. Ausgaben	
VI	Reichswirtschaftsministerium	—
VII	Reichsarbeitsministerium	15 000 000
VIII	Reichswehrministerium	29 345 290
X	Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft	—
XI	Reichsverkehrsministerium	67 325 000
XIV	Reichsschuld	6 000 000
XV	Reichsfinanzministerium	2 501 000
XVII	Allgemeine Finanzverwaltung	180 525 667
	Summe der Ausgaben	300 696 957
	Abschluß	
	Summe der Einnahmen des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts	7 626 778 412
	Summe der Ausgaben des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts	7 626 778 412
XIX	Frei.	